

Kurztitel

Preisauszeichnungsgesetz

Kundmachungsgesetz

BGBI. Nr. 146/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2011

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

22.11.2011

Text

§ 13. (1) Die §§ 9 bis 12 gelten auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten ausgezeichnete Preise. Dies gilt auch bei der Werbung für Dienstleistungen unbeschadet des § 22 Abs. 1 Z 9 des Dienstleistungsgesetzes, BGBI. INr. 100/2011, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die §§ 9 und 12 Abs. 2 gelten auch für Angebote und Kostenvoranschläge.